

Miscellen : Eine Zehnt- Entrichtungsverpflichtung von Grenchen zu Handen des Klosters Gottstatt

Autor(en): **Strub, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1936)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-322669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weder ein- noch durchgelassen / sondern wieder durch die Land-Strassen zum Land auss geführt / ... in Gefangenschaft gelegt ... an die Gränzen geführt und bandisirt ... in Ihr Gnaden Statt gefänglich geführt / allda an das Schellenwerk geschlagen / oder auff die Galleen, oder in andere frömbde Kriegsdienst verschickt ... werden solle.“

Fest steht also, dass der Name „Schwarzbub“ in Basel bis ins 18. Jahrhundert gleichbedeutend war mit Landstreicher. Er wurde dann zum Schimpfnamen — ähnlich wie „Waggis“. Von böswilligen Baslern ist die Bezeichnung dann wohl auf die bürgerlichen Bewohner des heutigen Schwarzbubenlandes übertragen worden. An Anlässen zu Neckereien mag es auf den Märkten zu Basel sicher nicht gefehlt haben.

Leider konnte bisher nicht festgestellt werden, wann die Bezeichnung „Schwarzbub“ zum ersten Male für seine heutigen Träger gebraucht wurde. Vielleicht lässt sich dies durch einen glücklichen Zufall — etwa in Gerichtsprotokollen — feststellen. Bis dahin bleibt die hier versuchte Deutung des Namens Hypothese.

Ernst Baumann.

Eine Zehnt-Entrichtungsverpflichtung von Grenchen zu Handen des Klosters Gottstatt.

„Den 18. Heumonat 1802 haben sich die in dem zu Handen dem Kloster Gottstat zehndpflichtigen Bezirk zu Staad sämtliche Güter besitzenden Bürger versammelt, und nachdem ihnen von dem National-Schaffner des Klosters Gottstat das Zehndschatzungs-Zeugsame dieses Bezirks vom 16. Heumonat 1802 vorgewiesen und sie angefragt worden, ob sie diesen Zehnden selbst einsammeln und nach dem bestehenden Zehndgesetz vom 9. Juni und Zehndordnung vom 24. Juni 1801, die daherige Schatzungssumme dann entrichten, oder aber lieber den diesjährigen Zehnden in Natura und wie von Alters her aufstellen wollen.

Hat sich die Gesamtheit der Zehndpflichtigen durch das Mehr der Stimmen entschlossen, dass sie, jeder seinen Zehnden selbst einsammeln, dafür aber die gemachte Schatzungs-Summe der diesjährigen Zehndenschatzung mit siebenzig Muth Dinkel angenommen nach Ausweis des obigen Gesetzes entweder in Natura in sauberem wohlgebutzt und genutztem Getreid in das Kornhaus nach Gottstat zu liefern, oder aber dafür nach einem auf Martini 1802 von der Verwaltungskammer des Cantons Bern zu machenden Mittelanschlag in baarem Geld die

Bezahlung leisten wollen; alles nach dem Zehndrecht und bey Verbindung der Generalität sämtlicher Zehndpflichtigen Bürger von Grenchen und Staad.

Für diesen zu liefernden Zehndbetrag haben die Zehndpflichtigen gewählt und ernamset die Bürgere Johann Burki, Präsident der Gemeinde Grenchen, Johannes Hugi, Urs Hänggi, Viktor Vogt, Urs Vogt, Euseby Gast, alt Weibel, die sich dadurch verpflichten, auf den ihnen vom Schaffner anzusetzenden Tag von Martini bis auf Weihnachten des laufenden Jahres diesen Zehndbetrag samethaft entweder in Natura oder in Geld fleissig und getreu zu entrichten.

Dieser Verpflichtungsschein soll nur für den Werth des diesjährigen Zehndens dienen und den zu erwartenden und verheissenen Verfügungen in Betreff des Loskaufs in nichts vorgreifen, da sobald der Betrag des diesjährigen Zehndens bezahlt seyn wird, dieser Schein, als dannzumal entkräftet, herausgegeben werden soll. Zu wahren Urkund haben die bemeldeten Zehndträger diesen Verpflichtungsschein also von sich gestellt und eigenhändig unterschrieben.“ (Es folgen die oben genannten Unterschriften.) Laut Bescheinigung vom 12. Januar 1803 wurden die 70 Müth Dinkel theils in Natura und theils in Geld bezahlt.

Werner Strub.

Grenchen verlangt 1817 mehr Land zum Urbarmachen.

Nach dem Hungerjahre 1816 sah sich die Gemeinde Grenchen genötigt, von der Regierung mehr Land zum Urbarmachen zu verlangen. Das diesbezügliche Schreiben wurde am 20. Januar 1817 dem Rat unterbreitet und hat folgenden Wortlaut: „In der Gemeinde Grenchen und Staad zählen wir begüterte Bauern 29 und besitzen zusammen 880 Jucharten, im Durchschnitt jeder 30 Jucharten; mittelmässige Bauern 37 und besitzen 576 Jucharten, im Durchschnitt $15\frac{1}{2}$ Jucharten; Tauner 104 und haben 694 Jucharten, im Durchschnitt $6\frac{3}{4}$ Jucharten; arme Tauner 43 und besitzen 44 Jucharten; sehr arme 25 mit Haushaltungen und ohne Land; zusammen 2194 Jucharten. Davon besitzen aber die Gemeinde und Particularen aus fremden Gemeinden 558 Jucharten. Unter den genannten 2194 Jucharten Matten und Ackerland befinden sich viele Jucharten, welche schlecht und unabträglich sind. Aus diesem dargestellten Zustande ist zu ersehen, dass zur Erhaltung unserer Bürgerschaft viel zu wenig urbares Land vorhanden ist; denn setze man